

- Hinweise zur Abrechnung -



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-25 · E-Mail: kundenservice@tavbm.de

Wichtige Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Abrechnung haben wir für Sie kurz „auf den Punkt gebracht“

Gebühren-/Beitragspflichtiger

Zur Zahlung der Beiträge für die Trinkwasserversorgung ist gemäß § 10 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte - also das Verbandsmitglied - verpflichtet. Auch für die Schmutzwasserbeseitigung ist nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

Durch die Umstellung der Abwasservertragswerke zum 01.01.2023 auf öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen ist eine Abrechnung mit einem Mieter nicht mehr möglich. Anmeldungen sind ab dem 01.01.2023 ausschließlich auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke möglich.

Trinkwasserabrechnung

Für den Bezug von Wasser ist die Wasserbezugsordnung in Verbindung mit der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des TAV „Bourtanger Moor“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Unsere Mitglieder ermitteln den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich durch Selbstablesung - bei einer Abmeldung, größeren Tarifänderungen und im Bedarfsfall auch mehrmals.

Die Wasserbeiträge bestehen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundbeitrag und einem Wasserverbrauchsbeitrag. Den Grundbeitrag berechnen wir nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, den Wasserverbrauchsbeitrag nach der Menge des entnommenen Wassers. Die Berechnungseinheit für den Wasserverbrauchsbeitrag ist 1 cbm Wasser.

Schmutzwasserabrechnung (Abwasser)

Für die Schmutzwasserbeseitigung gelten die Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ sowie verschiedene Abgabensatzungen, insbesondere die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.

Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfällt. Als angefallen gelten:

- die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen (Nachweis durch Hauptwasserzähler),
- die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (Nachweis durch Zuzähler),
- die durch Abwassermesseinrichtungen gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge (Nachweis durch Messeinrichtung).

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt werden (Nachweis durch Abzähler).

Die Schmutzwassergebühren setzen sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr ist gestaffelt nach der Größe des vorhandenen Hauptwasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Wasserzähler. Die Mengengebühr wird nach der festgesetzten Schmutzwassermenge in cbm bemessen.

Allgemeine Hinweise zum Abrechnungsverfahren

Im laufenden Abrechnungsjahr erheben wir dreimonatlich Abschlagszahlungen für Trink- und Abwasser, die auf die Jahresverbrauchsabrechnung angerechnet werden. Nachzahlungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung sind mit dem nächsten Abschlagsbetrag zusammen fällig, Guthaben werden mit dem nächsten Abschlag verrechnet. Die Fälligkeiten der neuen Abschläge für das jeweilige Kalenderjahr finden Sie auf der Jahresverbrauchsabrechnung für das vorhergehende Jahr.

Falls Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir die Forderungen zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Bankkonto ab.

Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist in entsprechender Anwendung der Regelung des § 240 Absatz 1 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen (§ 13 Absatz 6 der Wasserbezugsordnung).

An-/Abmeldung

Bei einem Eigentumswechsel ist eine schriftliche Abmeldung beim TAV „Bourtanger Moor“ durch den bisherigen Eigentümer erforderlich. Zur Anmeldung ist der neue Grundstückseigentümer / das neue Verbandsmitglied verpflichtet.

Gebührenübersicht (Stand 01.01.2023)

	(Netto)	Trinkwasser (7 % USt)	(Brutto)	Schmutzwasser (Netto = Brutto)
Wasserverbrauchsbeitrag bzw. Mengengebühr (je m³)	1,04 €	0,07 €	1,11 €	2,77 €
Grundbeitrag bzw.- gebühr für Zähler Q3 = 4 m³ (jährlich)	86,52 €	6,06 €	92,58 €	67,32 €

Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen im Downloadbereich unserer Webseite unter: <https://www.tavbm.de/kundenservice/downloadbereich.html>